

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 7

Neuteich, den 17. Februar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. Februar 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kg. zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	14,40 G.
Weizen im Mittel	14,50 G.
Gerste im Mittel	12,75 G.
Erbisen (Viktoria)	16,50 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Proz. zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind:

Doppelzentner Roggen 18,72 G., Weizen 18,85 G., Gerste 16,57 G., Erbsen 21,45 G.

Tiegenhof, den 15. Februar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten aus dem Jahre 1931 den Herren **Standesbeamten** und **Schulleitern** zugehen lassen. Die Impflisten sind in 3 Abschnitte, a, b und c einzuteilen. Es sind einzutragen:

unter a diejenigen Kinder, welche aus dem Vorjahre aus irgend einem Grunde impfpflichtig bzw. wiederimpfpflichtig geblieben sind,

unter Abschnitt b die im Impfsjahre impfpflichtig gewordenen Kinder,

unter Abschnitt c die zugezogenen Impflinge.

Die Herren **Ortsvorsteher**, **Standesbeamten** und **Schulleiter** ersuche ich, hierauf genau zu achten. Ich ersuche

a) die Herren **Standesbeamten**, in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1931 geborenen Kinder einzutragen. Die angefertigten Listen oder eine amtliche Bescheinigung, daß im Jahre 1931 keine Geburten aus der betr. Ortschaft angemeldet sind, ersuche ich bis zum 15. März d. J. den betr. **Ortsvorstehern** zu übersenden. Die Herren **Standesbeamten** mache ich für die rechtzeitige Absendung der Listen bzw. Fehlbescheinigungen persönlich verantwortlich. Die **Ortsbehörden** haben die im Jahre 1931 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1931 und 1932 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin in die dafür vorgegebene Abschnitte einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir bis zum 25. 3. d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

b) die Herren **Schulleiter**, in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche im Jahre 1920 geborenen Kinder

aufzunehmen, etwa zugezogene oder noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten umgehend hierher einzusenden. Auf die Bemerkungen S. 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen **spätestens bis zum 25. 3. d. J.** erledigt mir zurückgereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Wichtigkeit hin von den **Ortsvorstehern** bzw. **Schulleitern** bescheinigt sein.

Die Herren **Ortsvorsteher** ersuche ich, diese Verfügung sofort dem **Schulleiter** (Lehrer) der in der betr. Gemeinde befindlichen Schulen vorzulegen.

Tiegenhof, den 12. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Wohnungsbauabgabe.

Die Herren **Ortsvorsteher** des Kreises werden ersucht, die Abrechnung über Wohnungsbauabgabe für den Monat Januar 1932

spätestens bis zum 25. Februar 1932

hierher einzureichen. Gleichzeitig ist der dem Kreise zustehende Betrag an die **Kreis kommunalkasse** — hier selbst, Postcheckkonto Nr. 7726, zu überweisen.

Des Weiteren wird an die aus früheren Monaten noch rückständigen Abrechnungen erinnert und nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verwendung der eingezogenen Beträge für laufende Gemeindezwecke untersagt ist.

Tiegenhof, den 9. Februar 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die **Maul- und Klauenseuche** unter dem **Klauenviehbestand** der Hofbesitzerin Frau Anna Dück in Einlage a. N. ist erloschen. Der f. Zt. gebildete **Sperr- und Beobachtungsbezirk** ist aufgehoben.

Tiegenhof, den 11. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

An Zinsen vergüten wir für **Guldeneinlagen** vom 1. März 1932 ab:

a) **Sparguthaben:**

bei sachungsmäßiger Kündigung	3 %,
bei 1 monatlicher Kündigung	4 %,
bei 3 monatlicher Kündigung	5 %.

b) **Giro-Guthaben:**

2 1/2 %.

Die vorstehenden Sätze finden auch auf die bereits bestehenden Einlagen Anwendung.

Tiegenhof, den 13. Februar 1932.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Steuererklärungsformulare

sind bei uns solange Vorrat käuflich zu haben.

R. Pech & Richert, Neuteich.

